

Grundsätze des Integrationsamtes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern (Grundlage: Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung)

1. Zweck der Förderung ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX bzw. bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX in Folge der Corona-Pandemie soweit als möglich zu verhindern bzw. zu kompensieren.
2. Maßgeblicher Zeitraum: 01.03.2020 bis 31.12.2020.
3. Das Volumen der Förderung entspricht 10 vom Hundert der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Zeitraum vom 01. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2020. Dies entspricht für das Integrationsamt Sachsen-Anhalt einem Betrag von 1.487.759,47 Euro.
4. Die Förderung der Arbeitsentgelte ist eine Ermessensleistung des Integrationsamtes. Sie ist in der Höhe auf die Mittel nach Punkt 3 und in der Dauer nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV begrenzt. Die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe für diesen Zweck ist nach § 14 Abs. 2 SchwbAV gegenüber den Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchwbAV sowie gegenüber der Rücklage des Werkstattträgers zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO bis auf drei Monatsausgaben (Bezugsmonat ist der Dezember 2019) nachrangig.
5. Die Fördermittel sollen proportional in Relation zum Zuschussbedarf, errechnet aus den Arbeitsergebnissen nach § 12 Abs. 4 WVO (Pkt. I des Antrages), der Lohnsumme (Punkt II des Antrages), der Ertragsschwankungsrücklage (Pkt. III des Antrages) unter Berücksichtigung der Auflösung der Ertragsschwankungsrücklagen (bis auf 3/12, siehe Pkt. 4.) über alle im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt verteilt werden. Die relative Förderhöhe orientiert sich an der für alle Werkstätten

aus den eingegangenen Anträgen ermittelten Summe des Gesamtförderbedarfes und daran gemessen im Einzelfall (jede einzelne Werkstatt) an dem Verhältnis des Zuschussbedarfes der einzelnen Werkstatt zur Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

6. Um eine gerechte Verteilung sicherstellen zu können, bilden alle Antragsteller nach Ablauf der Antragsfrist (s. u.) einen Pool der Anspruchsberechtigten. Die Förderquote kann deshalb erst zeitnah nach Ablauf der Antragsfrist festgelegt werden.
7. Antragsteller ist der Träger der jeweiligen Werkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters.

8. Verfahren

8.1.

Anträge können in elektronischer Form gestellt werden. Das Integrationsamt stellt hierzu auf seiner Homepage <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/integrationsamt/service/antragsvordrucke/> die Antragsunterlagen als bearbeitbare Dateien zur Verfügung. Ein unterschiedenes Exemplar ist unverzüglich nachzureichen. **Bei der Antragstellung ist ausschließlich der vom Integrationsamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Anträge, die nicht den Formvorgaben entsprechen, müssen abgelehnt werden.**

8.2.

Die elektronische Übermittlung erfolgt an die speziell für diesen Zweck eingerichtete E-Mail-Adresse: lnA-LSA@lvwa.integrationsamt.de

(Achtung: Anträge auf elektronischem Wege können ausschließlich bis 31.03.2021 angenommen werden. Danach eingegangene Anträge werden vom System gelöscht.)

Postalisch sind die Anträge an folgende Anschrift zu richten:

Landesverwaltungsamt
Integrationsamt
Frau Neuhofer/ Frau Ackermann
Ernst-Kamieth-Str.2
06112 Halle

Nachfragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte an die Sozialagentur Sachsen-Anhalt unter folgender E-Mail-Adresse

werkstattlohn@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

8.3.

Der Antragsteller muss zur Beantragung folgende Unterlagen vorlegen:

- Darstellung des Arbeitsergebnisses 2019 und dessen Verwendung zur Festsetzung der Lohnsumme nach § 12 Abs. 4 WVO.
- Darstellung der Rücklage zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO für das maßgebliche Jahr 2019.
- Darstellung der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt zum Stichtag 31.12.2019.
- Darstellung des bis zum Jahresende eingetretenen Rückgangs des Arbeitsergebnisses und dessen Auswirkungen auf die Lohnsumme für das Entgelt und im Umkehrschluss Darstellung des erforderlichen Zuschussbedarfs zur Vermeidung einer Absenkung der Entgelte bzw. zum Ausgleich bereits abgesenkter Entgelte.
- Zusicherung des Antragstellers, die Zahlen zur Darlegung des Zuschussbedarfes aus den geprüften Jahresbilanzen des Jahres 2019 zu verwenden.
- Darstellung der Werte des Arbeitsergebnisses (Antrag Pkt. I), der Lohnsumme (Antrag Pkt. II), der Ertragsschwankungsrücklage (Pkt. III) zum Stichtag 31.12.2020 für das gesamte Jahr 2020.
- Zusicherung, den Zuschussbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Lohnsumme zu verwenden und diesen gemäß dem in der Werkstatt bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Lohnsystems an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig ausbezahlen.
- Der Werkstatttrat ist entsprechend seines Mitwirkungsrechtes gem. § 5 Absatz 2 Nummer 2 Werkstätten- Mitwirkungsverordnung miteinzubeziehen.

8.4. Antragszeitraum:

Die Leistungen für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 können bis zum 31.03.2021 beantragt werden.

- 8.5. Eine verspätete Antragstellung führt zu einem Förderausschluss. Unvollständige Antragsunterlagen, die keinen Rückschluss auf die Ermittlung der Förderhöhe nach Punkt 5 zulassen, können nicht berücksichtigt werden und führen ebenfalls zu einem Förderausschluss.

9. Verwendungsnachweise

- 9.1. Die Vorlage der Verwendungsnachweise muss spätestens bis zum 30.06.2021 erfolgen.

- 9.2. Der Antragsteller verpflichtet sich als Nachweis zur zweckgemäßen Verwendung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Darstellung des Arbeitsergebnisses 2019 und dessen Verwendung zur Festsetzung des Werkstattlohnes nach § 12 Abs. 4 WVO.
- Darstellung der Rücklage zum Ausgleich der Ertragsschwankungen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO für das maßgebliche Jahr sowie Erklärung und Nachweis der Verwendung dieser Rücklage.
- Darstellung der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt zum Stichtag 31.12.2019 und Nennung der Lohnsumme.
- Darstellung der notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt 2020, Darstellung des Arbeitsergebnisses 2020, Darstellung der Verwendung des Arbeitsergebnisses für 2020; Höhe des Zuschusses des Integrationsamtes.
- Bestätigung des Antragstellers, den Zuschussbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Lohnsumme verwendet und diesen gemäß dem in der Werkstatt bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Lohnsystems an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig ausgezahlt zu haben.
- Darstellung der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt zum Stichtag 31.12.2020 und Nennung des durchschnittlichen Werkstattlohnes im Dezember 2020.

Zuständig ist das Integrationsamt in Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle

Ansprechpersonen sind:

Frau Bossert, Tel. 0345-5141521,

E-Mail: Angela.Bossert@lvwa.sachsen-anhalt.de

und

Frau Ackermann, Tel. 0345-5143614,

E-Mail: Anne.Ackermann@lvwa.sachsen-anhalt.de